

Az.: 3 B 163/17
3 L 558/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abschiebungsandrohung und Ausreiseaufforderung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am
Obergericht Groschupp und den Präsidenten des Obergerichtes
Künzler

am 5. Juli 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Mai 2017 - 3 L 558/17 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht ist zu verwerfen, da sie unzulässig ist (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Der Antragsteller hat sich nicht hinreichend mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses auseinandergesetzt.
- 2 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Inhaltlich muss die Beschwerdebegründung nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO folglich darlegen oder zumindest erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die

jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen der Nichtberücksichtigung oder des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind. Die Anforderungen an das Darlegungserfordernis bemessen sich nach der Zeit, die dem Antragsteller zur Begründung seiner Beschwerde zur Verfügung steht und somit nach der Dringlichkeit seines Begehrens (SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 3 B 127/14 -, juris Rn. 2; VGH BW, Beschl. v. 8. November 2004, NVwZ 2006, 74; Beschl. v. 1. Juli 2002, NVwZ 2002, 1389; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 146 Rn. 75; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 146 Rn. 41).

- 4 Da § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses erfordert, genügt es jedenfalls nicht, pauschal auf erstinstanzliches Vorbringen Bezug zu nehmen. Bezugnahmen auf erstinstanzliches Vorbringen sind nur zulässig, wenn sich der Antragsteller mit den Gründen auseinandersetzt und lediglich zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf frühere Ausführungen verweist (SächsOVG a. a. O.; Guckelberger a. a. O. § 146 Rn. 79; Kopp/Schenke a. a. O.).
- 5 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Aussetzung seiner Abschiebung in die Türkei mangels Anordnungsanspruch abgelehnt. Zur Begründung eines Anordnungsanspruchs nach § 60a Abs. 2 AufenthG könne er sich nicht darauf berufen, er werde in der Türkei als Kurde und Anhänger der PKK sowie der Gülenbewegung verfolgt. Denn damit berufe er sich auf materiellen Asyl- und Flüchtlingsschutz sowie auf subsidiären Schutz i. S. v. § 13 Abs. 1 AsylG. Die Prüfung solcher Abschiebungshindernisse obliege allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, da dieses über besondere Sachkunde verfüge. Es stehe nicht zur Disposition des Antragstellers, einen Asylanspruch auf der Grundlage ausländerrechtlicher Vorschriften gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen.
- 6 Der Antragsteller trägt zur Begründung seiner Beschwerde lediglich vor, im Falle einer Abschiebung bestehe für ihn nach wie vor eine Gefahr für Leib und Leben. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehe er sich auf seine erstinstanzlichen Ausführungen im Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 27. April 2017.

- 7 Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers, auf dessen Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt, genügt nicht den inhaltlichen Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.
- 8 Soweit er auf mögliche Gefahren im Fall seiner Abschiebung in die Türkei verweist, fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den Gründen des erstinstanzlichen Beschlusses, wonach dieses Vorbringen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren unbeachtlich ist. Dass ein "Wahlrecht" des Ausländers zwischen asylrechtlichem oder ausländerrechtlichem Schutz vor Verfolgung im Heimatland nicht besteht, ist im Übrigen in der vom Verwaltungsgericht zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt (BVerwG, Urt. v. 3. März 2006 - 1 B 126/05 -, juris Rn. 7). Da es an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses fehlt, bedarf das Beschwerdeverfahren keiner weitergehenden Prüfung im Hinblick auf sein erstinstanzliches, im Schriftsatz vom 27. April 2017 beim Verwaltungsgericht eingereichtes Vorbringen. Denn durch seinen pauschalen Verweis hierauf genügt er ebenfalls nicht dem Darlegungserfordernis.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt im Übrigen der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Künzler